



# Landgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

## Urteil

6 O 1845/23

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Hahn Rechtsanwälte PartG mbB, Alter Steinweg 1, 20459 Hamburg  
Geschäftszeichen: 041086-22/PA

gegen

1. Tipico Co. Ltd., Tipico Tower, Vjla Portomaso, St. Julian's STJ4011, Malta
2. Tipico Games Ltd., Tipico Tower, Vjla Portomaso, St. Julian's STJ4011, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:  
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Redeker Sellner Dahs, Willy-Brandt-Allee  
11, 53113 Bonn  
Geschäftszeichen: 30/004080-23

hat das Landgericht Braunschweig – 6. Zivilkammer – durch die Richterin Grotjahn als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 06.05.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 11.151,69 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.08.2023 zu zahlen.

2. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger 4.439,08 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.08.2023 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte zu 1) zu 72 % und die Beklagte zu 2) zu 28 %.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf die Wertstufe bis 16.000 EUR festgesetzt.

### **Tatbestand:**

Der Kläger macht gegen die Beklagten Rückzahlungsansprüche mit der Teilnahme an Online-Glücksspiel sowie Online-Sportwetten geltend.

Der Kläger registrierte sich auf der Website der Beklagten mit dem Kontonamen [REDACTED] und seiner Email Adresse [REDACTED], wobei er auf der Website der Beklagten zu 1) Online-Sportwetten und auf der Website der Beklagten zu 2) Online-Glücksspiel betrieb.

Der Kläger zahlte in der Zeit vom 19.02.2016 bis zum 08.10.2020 insgesamt 25.153,00 EUR bei der Beklagten zu 1) ein und platzierte von dort aus Sportwetten. Der Beklagten zu 1) wurde am 09.10.2020 eine Online Sportwetten Lizenz erteilt.

In der Zeit zahlte der Kläger insgesamt 25.153,00 Euro ein. Diesen Einzahlungen standen Auszahlungen in Höhe von 9.562,00 Euro gegenüber (Bl 1 SH Kläger).

Von dem bei der Beklagten zu 2) betriebenen Internetseite betreffend Online Glücksspiel zahlte der Kläger insgesamt 26.114,57 EUR ein. Hiervon erwarb der Kläger Chips für Online-Glücksspiele. Den Einzahlungen standen Auszahlungen in Höhe von 21.785,49 Euro gegenüber. Die Beklagte zu 2) besaß im streitgegenständlichen Zeitraum eine Lizenz der maltesischen Aufsichtsbehörde.

Der Kläger ist der Auffassung, ihm stehe ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 sowie § 823 Abs. 2 BGB iVm § 4 Abs. 4 GlüStV zu.

Der Kläger behauptet, weder die fehlende Lizenz der Beklagten zu 1) noch der Beklagten zu 2) sei ihm bekannt gewesen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an den Kläger 11.151,69 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Beklagte zu 2) zu verurteilen, an den Kläger 4.439,08 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte zu 1) trägt im Wesentlichen vor, die fehlende deutsche Erlaubnis bis zum 09.10.2020 sei nicht anzulasten, dass sie zuvor keine deutsche Konzession erlangt habe. Hinsichtlich der Anspruchshöhe sei der Wert der Unterhaltung zu berücksichtigen. Die Beklagten erheben die Einrede der Verjährung. Die Aktivlegitimation wird daneben unter Hinweis auf Prozessfinanzierer bestritten.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat den Kläger persönlich angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 06.05.2024 verwiesen.

## **Entscheidungsgründe:**

### **I.**

Das Landgericht Braunschweig ist gemäß Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 Brüssel Ia-VO international und örtlich zuständig, weil es sich um eine Verbrauchersache i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. c Brüssel Ia-VO handelt und der Kläger seinen Wohnsitz in Braunschweig und damit im Bezirk des Gerichts hat (vgl. im Einzelnen LG Heidelberg, Urt. v. 08.12.2022 – 5 O 160/21 –, juris Rn. 14 m.w.N.). Denn der Kläger ist als Verbraucher anzusehen, weil er die Online-Glücksspiele der Beklagten, die diese durch die Verwendung deutschsprachiger Webseiten mit deutschen Domänen auf Deutschland ausgerichtet haben, zu einem Zweck in Anspruch genommen hat, der nicht seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger die Online-Angebote zu beruflichen oder gewerblichen Zwecke genutzt hätte, tragen die (insoweit darlegungs- und beweispflichtigen) Beklagten nicht vor.

### **II.**

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

#### **1.**

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Rom I-VO findet im vorliegenden Fall deutsches Recht Anwendung, da der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und an den auf Deutschland ausgerichteten Online-Glücksspielen der Beklagten als Verbraucher teilgenommen hat. Ob die von dem Kläger mit den Beklagten geschlossenen Spiel- und Wettverträge wirksam sind, ist dabei gemäß Art. 12 lit. e Rom I-VO unerheblich, weil auch die Folgen der Nichtigkeit eines Vertrags dem nach Art. 6 Rom I-VO anwendbaren Recht unterliegen.

#### **2.**

Der Kläger ist aktivlegitimiert. Anhaltspunkte für eine Abtretung der streitgegenständlichen Ansprüche bestehen nach Auffassung des Gerichts nicht. Der Vortrag der Beklagten diesbezüglich erfolgt allein ins Blaue hinein. Allein der Umstand, dass der Beklagten etwaige Prozessfinanzierungen aus anderen Verfahren bekannt sind, genügt nicht nach Auffassung des Gerichts nicht, um vorliegend von einer Prozessfinanzierung ausgehen zu können und auf eine Abtretung etwaiger Ansprüche zu schließen.

### 3.

#### a)

Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 2. einen Anspruch im tenorisierten Umfang aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt 1 BGB.

Die Höhe der Klageforderung bestimmt sich dabei nach dem substantiierten Vortrag des Klägers aufgrund der getätigten Einzahlungen abzüglich erfolgter Auszahlungen von Seiten der Beklagten.

Die Leistung erfolgte ohne rechtlichen Grund. Der Vertrag zwischen dem Kläger und der Beklagten über das von ihr betriebene Online-Glücksspiel war nach § 134 BGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1, Abs. 4 GlüStV nichtig. Nach § 4 Abs. 1, Abs. 4 GlüStV war im streitgegenständlichen Zeitraum das Veranstellen und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde verboten. Gegen diese Verbotsnorm hat die Beklagte verstoßen, indem sie ihr Online-Angebot ohne über die erforderliche Erlaubnis zu verfügen auch dem Kläger in Deutschland zugänglich gemacht hat.

Der Kläger fällt auch unter den Schutzbereich der Norm. Dabei ist zu beachten, dass § 4 Abs. 1, Abs. 4 GlüStV nur gilt, sofern entsprechendes Glücksspiel auch in dem Geltungsbereich des Landes vorgenommen wird. Diesbezüglich trägt der Kläger nachvollziehbar vor, lediglich aus Deutschland heraus gespielt zu haben. Zwar sei er im gesamten streitgegenständlichen Zeitraum einmal in [REDACTED] im Urlaub gewesen. Dort habe er aber bewusst sein Handy weggelegt. Sofern der die Beklagte daneben die Spielteilnahme aus Deutschland mit Nichtwissen bestreiten, ist dies vorliegend gem. § 138 Abs. 4 ZPO nicht ausreichend. Denn der Ort der Teilnahme liegt insoweit in der Wahrnehmungsmöglichkeit der Beklagten, als dass es ihr durch die LogIn Daten möglich wäre, nachzuvollziehen, von welchem Länderzugang/Kennzeichen der Kläger sich in das entsprechende Spiel eingeloggt hat. Diesbezüglich fehlt es an entsprechendem Vortrag.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 war im fraglichen Zeitraum wirksam und auch materiell mit dem Unionsrecht vereinbar, insbesondere stellte sie keine inkohärente Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs gem. Art. 56 AEUV dar (vgl. hierzu ausführlich BGH, Urteil vom 28.09.2011 - I ZR 92/09; BGH, Urteil vom 22.07.2021 - I ZR 194/20, juris; OLG Köln, Urteil vom 10.05.2019 - 6 U 196/18, juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 - 23 U 55/21, juris).

Der Nichtigkeit gemäß § 134 BGB steht auch nicht entgegen, dass sich die Verbotsnorm des § 4 Abs. 4 GlüStV nur an die Beklagte, nicht jedoch an den Kläger richtet. Betrifft das gesetzliche Verbot nur einen Vertragspartner, so hat dies im Regelfall nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge; anderes gilt aber, wenn es mit dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes nicht vereinbar wäre, die durch das Rechtsgeschäft getroffene rechtliche Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen, und hieraus die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gefolgert werden muss (BGH, Urteil vom 12.05.2011 - III ZR 107/10, beck-online m.w.N.). So liegt der Fall indes hier; denn es liefe dem Sinn und Zweck, insbesondere der Bekämpfung der Spielsucht und dem Jugendschutz, zuwider, geschlossene Verträge über Online-Glücksspiele trotz des Verbots als wirksam anzusehen (vgl. auch Vossler, in: BeckOGK, 01.09.2020, BGB § 134, Rn. 219; OLG Celle, Beschluss vom 04.05.2009 - 13 U 42/09, beck-online; Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 31.07.2009 - 3 U 27/09, juris).

Die Rückforderung ist nicht nach § 762 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen. Verbotene bzw. nichtige Glücksspielverträge werden nicht von § 762 BGB erfasst. Deren Abwicklung richtet sich ausschließlich nach den §§ 812 ff. BGB (OLG Braunschweig Ur. v. 23.2.2023 – 9 U 3/22, BeckRS 2023, 2622; LG Hamburg Ur. v. 20.3.2023 – 301 O 92/21, BeckRS 2023, 9124; MüKoBGB/Habersack, 8. Aufl. 2020, BGB § 762 Rn. 24; Jauernig/Stadler, 18. Aufl. 2021, BGB § 762 Rn. 1).

Der Rückforderung steht auch nicht die Vorschrift des § 817 S. 2 BGB entgegen. Wendet der Bereicherungsschuldner ein, dass dem Leistenden ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten zur Last fällt, so trägt er hierfür die Beweislast. Denn bei § 817 S. 2 handelt es sich um eine rechtshindernde Einwendung (Schwab, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 817 Rn. 89).

Ihrer Darlegungs- und Beweislast im Hinblick auf einen Gesetzesverstoß des Klägers sind die Beklagten vorliegend nicht nachgekommen. Insbesondere kann von einem Verstoß des Klägers gegen § 285 StGB nicht ausgegangen werden. Dieses erfordert zumindest bedingten Vorsatz (Schönke/Schröder/Heine/Hecker, 30. Aufl. 2019, StGB § 285 Rn. 4). Einen solchen haben die Beklagten indes nicht hinreichend dargetan.

Aus Sicht des Klägers gab es keine zwingenden Anhaltspunkte, die für die Illegalität des Spielangebots der Beklagten sprachen. Deutliche Hinweise auf der von der Beklagten betriebenen Internetseite, dass Online-Glücksspiele in Deutschland - mit Ausnahme eines begrenzten Angebots in Schleswig-Holstein- unzulässig waren, bestanden nicht. Vielmehr vermittelten die deutschsprachige Internetseite und der deutschsprachige Kundenservice den Anschein der Legalität. Für die Legalität des Angebots musste aus Sicht des Klägers auch sprechen, dass er sich ohne weiteres von seinem Wohnsitz auf der Homepage der Beklagten anmelden und ein sog. Spielerkonto errichten konnte.

Daneben trägt der Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung nachvollziehbar vor, er sei letztlich über Youtube auf das illegale Glücksspiel aufmerksam geworden. Dies sei erst nach 2020 erfolgt.

Sofern die Beklagten sich darauf berufen haben, im Rahmen des § 817 S. 2 BGB reiche leichtfertiges Handeln des Bereicherungsgläubigers aus, so trifft dies nicht zu. Denn vorliegend steht kein sittenwidriges, sondern ein gesetzeswidriges Verhalten in Rede. Insoweit muss sich der Gläubiger des Verstoßes bewusst gewesen sein und ihn trotzdem gewollt haben. Darauf, ob sich der Kläger leichtfertig der Erkenntnis des Verbots des Glücksspiels verschlossen hat, kommt es dementsprechend nicht an (vgl. hierzu OLG München, Beschluss vom 22.11.2021 - 5 U 5491/21, m.w.N., abrufbar unter [www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de)). Durch eine andere Bewertung würde verkannt, dass fahrlässiges - und somit auch grob fahrlässiges oder leichtfertiges Handeln - von § 285 StGB gerade nicht erfasst und somit auch nicht mit einem Unwerturteil verbunden ist.

Selbst wenn man jedoch leichtfertiges Verhalten für die Anwendbarkeit der Vorschrift im vorliegenden Fall genügen lassen wollte, wäre das Ergebnis kein anderes. Denn auch ein leichtfertiges Verhalten des Klägers kann unter Zugrundelegung des wechselseitigen Parteivorbringens nicht angenommen werden.

Insbesondere kann der Inhalt von § 4 GlüStV 2012, zumal bei einem juristischen Laien, nicht ohne weiteres als bekannt vorausgesetzt werden. Eine allgemeine Bekanntheit lässt sich auch nicht aus Beiträgen in der Presseberichterstattung ableiten. Diese haben, das Beklagtenvorbringen zugrunde gelegt, jedenfalls kein solches Ausmaß erreicht, dass eine

allgemeine Kenntnis bei Spielern mit durchschnittlichem Medienkonsum nach der Lebenserfahrung zu erwarten wäre. Auch wenn die Werbung für Online-Glücksspiele einen textlich dargestellten und/oder schnell gesprochenen Hinweis darauf zu enthalten pflegt, dass sich das Angebot nur an Spieler in Schleswig-Holstein richte, lässt sich daraus keine allgemeine Bekanntheit des generellen Verbots von Online-Glücksspielen außerhalb dieses Bundeslandes in Deutschland herleiten (vgl. hierzu OLG Frankfurt a. M., Hinweisbeschluss vom 08.04.2022 - 23 U 55/21, juris).

Im Rahmen des Rückforderungsverbots des § 817 S. 2 BGB kann nicht außer Betracht bleiben, welchen Zweck das in Frage stehende Verbotsgesetz verfolgt. Im Einzelfall kann eine einschränkende Auslegung der Vorschrift geboten sein (BGH, Urteil vom 31.05.1990 - VII ZR 336/89, beck-online). Innerhalb der Leistungskondition darf der Schutzzweck der jeweiligen Nichtigkeitsbegründenden Norm nicht dadurch konterkariert werden, dass der durch sie zu verhindernde sittenwidrige Zustand perpetuiert oder weiterem sitten- und verbotswidrigen Handeln Vorschub geleistet wird (BGH, Urteil vom 18.12.2008 - III ZR 132/08, beck-online m.w.N.).

Dies gilt auch für den Fall, dass sich der Leistende der Einsicht der Sittenwidrigkeit möglicherweise leichtfertig verschlossen hat. So hat der Bundesgerichtshof etwa für die Fälle der sog. Schenkkreise ausgeführt, dass die Konditionssperre nicht dazu führen dürfe, dass die Initiatoren der „Spiele“, die mit sittenwidrigen Methoden erlangten Gelder im Ergebnis behalten dürften (BGH, Urteil vom 10.11.2005 - III ZR 72/05, beck-online). Auch innerhalb der Leistungskondition ist der Schutzzweck der jeweiligen Nichtigkeitsbegründenden Norm maßgebend, der nicht konterkariert werden darf (BGH, Urteil vom 13.03.2008 - III ZR 282/07, beck-online). Vorliegend sind Regelungen des GlüStV - wie ausgeführt - dazu bestimmt, dem Schutz der Spielteilnehmer vor suchtfördernden, ruinösen und/oder betrügerischen Erscheinungsformen des Glücksspiels zu schützen. Auch die konkret einschlägige Verbotsnorm gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV verfolgt jedenfalls unter anderem den Zweck des Spielerschutzes. Diese Intention des Verbotsgesetzes würde jedoch unterlaufen, wenn die Spieleinsätze, die ein Spieler tätigt, in zivilrechtlicher Hinsicht kondiktionsfest wären, also dem Anbieter des verbotenen Glücksspiels dauerhaft verblieben (so auch LG Gießen, Urteil vom 25.02.2021 - 4 O 84/20, Rn. 26 - 28, juris).

Die Rückforderung ist auch nicht nach § 242 BGB ausgeschlossen. Angesichts des eigenen gesetzwidrigen Handelns ist die Beklagte schon nicht – jedenfalls nicht im Verhältnis zu ihrem Kunden – vorrangig schutzwürdig, zumal sie selbst den Weg zur Teilnahme an dem Online-Glücksspiel eröffnet hat, der Kläger sich den Zugang nicht etwa erschlichen hat und im Übrigen auch bereit ist, sich die Gewinne anrechnen zu lassen (OLG Braunschweig Urt. v. 23.2.2023 – 9 U 3/22, BeckRS 2023, 2622; OLG Frankfurt a. M. Beschl. v. 8.4.2022 – 23 U 55/21, BeckRS 2022, 12872). Dem steht nach Auffassung des Gerichts auch nicht entgegen, dass der Kläger mitteilte, auch nach dem genannten Zeitraum weiter genutzt zu haben. Denn vorliegend kommt es allein auf die Kenntnis der Illegalität im Zeitpunkt des eingeklagten Zeitraums an. Vielmehr ist das Gericht aufgrund dieser Aussage davon überzeugt, dass der Kläger tatsächlich bemüht ist, seine eigenen Erinnerungen zu schildern.

b) Auch soweit Bereicherungsansprüche verjährt sind, folgt der Anspruch auf Rückzahlung der Verluste jedoch aus §§ 823 Abs. 2, 31, 852 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012, weil vorliegend die zehnjährige Verjährungsfrist greift, welche zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht abgelaufen war.

Der Kläger hat deliktische Ansprüche auf Rückzahlung der Verluste gemäß § 823 Abs. 2 BGB.

Soweit diese aus den unter 3 i) genannten Gründen ebenfalls verjährt sind, kann der Kläger nach Maßgabe des § 852 BGB auch für den verjährten Zeitraum die Verluste herausverlangen. Die Bestimmung des § 852 BGB begründet dabei keinen eigenständigen bereicherungsrechtlichen Herausgabeanspruch, sondern gewährt einen sogenannten Restschadensersatzanspruch, also einen deliktischen Schadensersatzanspruch, der in Höhe der Bereicherung des Schädigers nicht verjährt ist. Die Verweisung in § 852 BGB auf die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung bezieht sich nicht auf die tatbestandlichen Voraussetzungen, sondern auf die Rechtsfolgen. Der verjährte Deliktsanspruch bleibt als solcher bestehen und wird nur in seinem durchsetzbaren Umfang auf das durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Geschädigten Erlangte beschränkt, soweit es nach Maßgabe der bereicherungsrechtlichen Vorschriften zu einer Vermögensmehrung des Ersatzpflichtigen geführt hat (vgl. BGH, Urteil vom 21.02.2022 – VIa ZR 8/21 –, BGHZ 233, 16-47, Rn. 53).

§ 4 Abs. 4 GlüStV stellt ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB dar. Eine Rechtsnorm ist dann als Schutzgesetz zu qualifizieren, wenn sie zumindest auch dazu dient, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen Verletzung eines bestimmten Rechtsgutes oder eines bestimmten Rechtsinteresses zu schützen. Dafür ist nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt, Zweck und Entstehungsgeschichte des Gesetzes abzustellen, also darauf, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz zugunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt hat. Es genügt, dass die Norm das in Frage stehende Interesse des Einzelnen schützen soll. Es reicht hingegen nicht, dass der Individualschutz durch Befolgung der Norm objektiv erreicht werden kann; er muss vielmehr im Aufgabenbereich der Norm liegen (vgl. BGH, Urteil vom 13.03.2018 – VI ZR 143/17; BGH Urteil vom 22.06.2010- VI ZR 212/09).

Danach ist eine Norm als Schutzgesetz nur geeignet, soweit es das geschützte Interesse, die Art seiner Verletzung und den Kreis der geschützten Person hinreichend klarstellt und bestimmt (BGH, Urteil vom 23.07.2019- VI ZR 307/18).

Diesen Anforderungen genügt § 4 Abs. 4 GlüStV. Es dient gerade auch den in § 1 GlüStV aufgeführten Zwecken zur Bekämpfung der Glückspiel- und Wertsucht, dem Spieler- und Jugendschutz sowie dem Schutz von betrügerischen Machenschaften. Auch der Schutz des Spielers vor den genannten Gefahren liegt im Aufgabenbereich der Norm (OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 – I-19 U 51/22; OLG Düsseldorf I 22 U 57/22).

Die Beklagte handelte vorsätzlich. Ihr war bekannt, dass sie keine deutsche Lizenz zum Betrieb des Glückspiels hatte.

Nach dieser Maßgabe stellt § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB zugunsten des Klägers dar, das ihn vor dem Verlust seiner Einsätze schützen will.

Nach Maßgabe des § 852 BGB kann der Kläger mithin auch für den verjährten Zeitraum die Verluste nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herausverlangen.

Im konkreten Fall hat die Beklagte durch die Einzahlungen des Klägers auf das Spielerkonto bei der Beklagten die eingezahlten Gelder durch Leistung des Klägers i.S.d. § 852 S. 1 BGB auf Kosten des Klägers „erlangt“.

b)

Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 1. einen Anspruch im tenorierten Umfang.

a) Dies ergibt sich für den Zeitraum bis zur Erlangung der deutschen Lizenz durch die Beklagte zu 1 iHv. aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

Die Beklagte zu 1. hat die Spieleinsätze des Klägers erlangt, obwohl es dafür an einem Rechtsgrund fehlt. Denn die von der Beklagte zu 1. mit dem Kläger geschlossenen Verträgen sind nichtig, § 134 BGB i.V.m. § 4 Abs. 1 und 4 bis 6 GlüStV 2012 bzw. § 4 Abs. 1 und 4 bis 6 GlüStV 2021. Zwar sahen beide GlüStV für das Verbot von Sportwetten einen Erlaubnisvorbehalt vor, eine solche Erlaubnis wurde der Beklagte zu 1. bis zum streitgegenständlichen Zeitraum nicht erteilt. Vor diesem Datum verfügte sie mithin nicht über eine Lizenz und handelte insoweit verbotswidrig.

Sofern die Beklagte vorträgt, das Angebot sei im damaligen Zeitraum nach deutschem Recht konzessionsfähig gewesen, sodass eine Nichtigkeit entfalle, dringt sie hiermit nicht durch. Das Veranstellen von Online-Spielwetten setzte nach dem maßgeblichen GlüStV 2012 zwingend die Erteilung einer Konzession durch die zuständige Verwaltungsbehörde voraus. Solange diese nicht erteilt war, bestand das grundsätzliche Verbot fort. Das bloße Recht auf die (künftige) Erteilung einer Konzession kann im zivilrechtlichen Verhältnis zum Spielteilnehmer aus dem verbotenen kein erlaubtes Online-Wettspiel machen (OLG Dresden BeckRS 2023, 12231 Rn. 29; a.A., aber unter unzutreffender Heranziehung des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung OLG Frankfurt MDR 2023, 1035 Rn. 20).

Auch eine etwaige Untätigkeit der Behörden lässt den Verstoß gegen § 4 Abs. 1 und 4 bis 5 GlüStV 2012 nicht entfallen.

b) Auch soweit Bereicherungsansprüche verjährt sind, folgt der Anspruch auf Rückzahlung der Verluste jedoch aus §§ 823 Abs. 2, 31, 852 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012, weil vorliegend die zehnjährige Verjährungsfrist greift, welche zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht abgelaufen war. Diesbezüglich kann auf die obigen Ausführungen zu 3.b verwiesen werden.

c)

Der Zinsanspruch des Klägers gegen die Beklagten ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB. Die Zustellung der Klage erfolgte am 16.08.2023, sodass gem. § 187 analog BGB die Verzinsung ab dem 24.08.2023 zu erfolgen hat.

### III.

Anlass, den Rechtsstreit gemäß § 148 ZPO auszusetzen, besteht nicht. Nach § 148 ZPO kann das Gericht, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei. Die Aussetzung der Verhandlung setzt damit

Vorgreiflichkeit der in dem anderen Rechtsstreit oder dem Verwaltungsverfahren zu treffenden Entscheidung im Sinne einer (zumindest teilweise) präjudiziellen Bedeutung voraus (BGHZ 162, 373 [375] = NJW 2005, 1947). Vorgreiflichkeit ist insbesondere gegeben, wenn in einem anderen Rechtsstreit eine Entscheidung ergeht, die für das auszusetzende Verfahren materielle Rechtskraft entfaltet oder Gestaltungs- bzw. Interventionswirkung erzeugt (vgl. BGH, NJW-RR 2012, 575 Rn. 6). Der Umstand, dass in dem anderen Verfahren über eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, von deren Beantwortung die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ganz oder teilweise abhängt, rechtfertigt die Aussetzung der Verhandlung nicht (vgl. BGH, Beschl. v. 25.1.2006 – IV ZB 36/03, BeckRS 2006, 2593; NJW-RR 2014, 631 = WM 2014, 810 Rn. 13). Andernfalls würde das aus dem Justizgewährleistungsanspruch folgende grundsätzliche Recht der Prozessparteien auf Entscheidung ihres Rechtsstreits in seinem Kern beeinträchtigt (BGH, NJW-RR 2014, 631 = WM 2014, 810).

Die Anträge auf Aussetzung des Verfahrens gem. § 148 entsprechend war auch im Hinblick auf die Aussetzungsentscheidung des BGH mit Beschluss vom 10.01.2024 (I ZR 53/23) im Hinblick auf ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH unter Ausübung des angeordneten Ermessens abzulehnen. Dem Interesse, eine erhebliche Verzögerung des Rechtsstreits zu vermeiden, gebührt vorliegend gegenüber dem Interesse, das Ergehen einander widersprechende Gerichtsentscheidung auszuschließen, jeweils Vorrang. Im Rahmen der Ermessensausübung wird maßgeblich auf die befundene Erfolgsaussicht des erkennenden Gerichts der Vorlagefrage bestimmt. Dieser Erfolgsaussicht fehlt es nach hiesiger Auffassung. Dabei hat der EUGH bereits in der Vergangenheit ausgesprochen, dass es Sache der nationalen Gerichte ist, festzustellen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens erfüllt sind (C-423/15).

#### IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO; die der vorläufigen Vollstreckbarkeit gründet auf § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Grotjahn  
Richterin